



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dachau

Vollzug der Baugesetze:

Zustellung der bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheide der Stadt Dachau an die betroffenen Nachbarn der Flur-Nrn. 2157/116 und 2157/68 der Gemarkung Dachau gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheiden Nrn. 131/23, 132/23, 133/23, 134/23 und 135/23 vom 07.11.2023 wurden gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigungen für die Bauvorhaben (AZ: 20230104, 20230105, 20230106, 20230107 und 20230108)

Abbruch bestehender Balkone und Errichtung neuer Balkone in Verbindung mit der Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems

auf dem Grundstück Fünfkirchner Straße 2, 4, 6, 8 und Würmstraße 43 in 85221 Dachau, Flur-Nr. 2157/20 der Gemarkung Dachau als Vorhaben im vereinfachten Verfahren erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Bescheide wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in der entsprechenden Tageszeitung (Amtsblatt der Stadt Dachau) ersetzt. Innerhalb der Monatsfrist kann Klage gegen diese Bescheide eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Nachbarklage gegen die Genehmigungen hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB-). Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigungen mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die Aufhebung der Baugenehmigungen nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigungen erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hinweise:

Die Baugenehmigungsbescheide und die dazugehörigen Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigungen gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Dachau, den 07.11.2023

Florian Hartmann
Oberbürgermeister